

STAATSARCHIV HAMBURG

314 -15 Oberfinanzpräsident
Abl. 1998

B 21

Bescheidsaker

Oberfinanzdirektion Hamburg
- O 1488 - BV 33/

Hamburg 13, den 28. 10. 57
Hartungstrasse 5
Telefon: 44 12 91/App.

V

11 Form
Ludwig Scherabich
Hamburg 20

Kelweg Nr. 62
Betr. Rückerstattungsache

Anl. 15

Abg. 29. Okt. 1957
15. Okt. 1957

Cäcilie Eidenreen
in 4. Inst. Erben.

Beiliegend übersende ich Ihnen einen Fragebogen in doppelter Ausfertigung für jeden Berechtigten nebst Begleitschreiben mit der Bitte um weitere Veranlassung.

Ich bitte, dafür Sorge zu tragen, dass die Fragebogen in jedem Falle von den Berechtigten unterschrieben werden, da es nicht ausgeschlossen ist, dass ein Berechtigter in verschiedenen Rückerstattungsverfahren oder auch im Entschädigungsverfahren mehrere Bevollmächtigte bestellt hat. - Ein Fragebogen ist jeweils für den Berechtigten bzw. für Ihre Akten bestimmt.

Da sich aus meinen Unterlagen nicht ergibt, dass Ihre Vollmacht auch das Bescheidsverfahren umfasst, bitte ich, mir eine entsprechende Vollmacht nachzureichen, andernfalls die Unterlagen an mich zurückzusenden.

Des Weiteren bitte ich darauf zu achten, ob die derzeitige genaue Anschrift sowie das Geburtsdatum der von Ihnen vertretenen Berechtigten im Fragebogen vermerkt sind.

Im Auftrag

[Handwritten signature]

21. 10. 11.

LUDWIG SCHRABISCH

HAUS- UND HYPOTHEKENMAKLER · GRUNDSTÜCKS- UND VERMÖGENSVERWALTUNGEN

BANKKONTO: VEREINSBANK IN HAMBURG

POSTSCHECKKONTO: HAMBURG 773 27

VERWALTUNGSKONTEN:

HAMBURGER SPARCASSE VON 1827



HAMBURG 1, den 16. November 1957.
SCHAUENBURGERSTRASSE 15-21 Pl.
FERNSPRECHER: 33 09 85

Oberfinanzdirektion Hamburg

Az.: 18. NOV. 1957

Eing.: 33

Bearbeitet: 19. NOV. 1957

An die
Oberfinanzdirektion Hamburg
H a m b u r g 13
Hartungstrasse 5.

Betr.: O 1488 - B 21 - BV 331
Cecilie Eichengreen und Alfred Cotton.

331
b.R

Ich nehme Bezug auf die kürzlich mit Ihrem Herrn Rehberg geführte Unterhaltung und teile Ihnen mit, dass die Testamentsvollstreckung nach Salomon Baumwollspinner inzwischen aufgehoben worden ist. Alleiniger Erbe nach S. Baumwollspinner ist Alfred Cotton, 902 Jones Avenue, Pinole, Calif., USA.

Den auf den Test.-Vollstr., Herrn M. Michelsen ausgestellten Fragebogen hinsichtlich des Anspruchs aus Nutzungen (Wik 777/50 Z 394 -1-) sowie den auf mich ausgestellten Fragebogen hinsichtlich des Anspruchs aus Hausstand (Beschluss des Wiedergutmachungsamtes - IV/Z 276 -4-) reiche ich Ihnen daher in der Anlage zurück. Die Ansprüche habe ich auf die auf Herrn Cotton direkt ausgestellten Fragebogen übertragen.

Ich habe den Berechtigten die Fragebogen zur Unterzeichnung übersandt.

Hochachtungsvoll

L. Schrabisch

Anl.

Oberfinanzdirektion Hamburg
O 1488 - B 21 - BV331

Hamburg 13, den 28. Okt. 1957
Hartungstr. 5

Ludwig Schrabisch
Eing.: 30. OKT. 1957

An

Herrn
Michael M i c h e l s e n
H a m b u r g

z.Hd. Herrn
Ludwig Schrabisch
Hamburg 20, Heilwigstr. 62

Sehr geehrter Herr Michelsen!

(1) Nach den mir vorliegenden Unterlagen stehen Ihnen Rückerstattungsansprüche gegen das Deutsche Reich zu, die auf Zahlung eines Geldbetrages oder auf Leistung von Schadensersatz gerichtet sind. Diese Ansprüche konnten bisher nicht befriedigt werden, da es an einer gesetzlichen Regelung fehlte, inwieweit die Bundesrepublik Deutschland für solche Verbindlichkeiten des Deutschen Reichs in Anspruch genommen werden kann. Nur in Ausnahmefällen konnte bisher den Berechtigten durch die Gewährung unverzinslicher Darlehen geholfen werden.

(2) Die bisher ausstehende gesetzliche Regelung ist in dem Bundesgesetz zur Regelung der rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reichs und gleichgestellter Rechtsträger (Bundesrückerstattungsgesetz - BRüG -) vom 19. Juli 1957 getroffen worden, das am 23. Juli 1957 im Bundesgesetzblatt Teil I Seite 734 ff verkündet worden und am gleichen Tage in Kraft getreten ist. Dieses Gesetz findet Anwendung auf alle rückerstattungsrechtlichen Ansprüche gegen

- 1) das Deutsche Reich einschließlich der Sondervermögen Deutsche Reichsbahn und Deutsche Reichspost,
- 2) das ehemalige Land Preußen
- 3) das Unternehmen Reichsautobahnen,
- 4) die ehemalige Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei (NSDAP), deren Gliederungen, deren angeschlossene Verbände und die sonstigen aufgelösten NS-Einrichtungen,
- 5) die Reichsvereinigung der Juden in Deutschland und den Auswanderungsfonds Böhmen und Mähren.

(3) Das Gesetz sieht vor, daß die zuständige Oberfinanzdirektion alle Ihnen in bereits abgeschlossenen Rückerstattungsverfahren gegen die in Absatz (2) genannten Rechtsträger zuerkannten Ansprüche in einem Bescheid zusammenfaßt. Zum Zwecke einer möglichst beschleunigten und gleichmäßigen Befriedigung aller Berechtigten unterliegen dabei auch die bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes ergangenen rechtskräftigen Entscheidungen und zustande gekommenen rechtsgültigen Vergleiche teilweise einer Abänderung oder Ergänzung nach Maßgabe des Gesetzes. Im Bescheid wird der Ihnen hiernach zustehende Gesamtbetrag in Deutscher Mark festgestellt. Dieser Gesamtbetrag wird wie folgt befriedigt:

- 1) Bis spätestens zum Ablauf des Rechnungsjahres 1958 (also bis zum 31.3.1959) werden befriedigt Ansprüche aller Berechtigten bis zur Höhe von 20.000,- DM des jeweils im Bescheid festgestellten Gesamtbetrages.
- 2) Bis spätestens zum Ablauf des Rechnungsjahres 1960 (also bis zum 31.3.1961) werden befriedigt Ansprüche aller Berechtigten bis zur Höhe von 50 vom Hundert des im Bescheid festgestellten Gesamtbetrages.
- 3) Bis spätestens zum Ablauf des Rechnungsjahres 1961 (also bis zum 31.3.1962) soll grundsätzlich der Restbetrag gezahlt werden.

(4) Da die Bundesrepublik Deutschland im Gesetz ihre Zahlungsverpflichtung auf einen Gesamtbetrag von 1,5 Mrd DM beschränkt hat, wird bei Überschreitung des Gesamtbetrages eine quotale Minderung der im Absatz (3) zu 3) genannten Zahlungen eintreten, während die zu 1) und 2) genannten Zahlungen auf alle Fälle ungekürzt erfolgen. Ob überhaupt eine Kürzung der zu 3) genannten Zahlungen erfolgen muß, steht zur Zeit noch nicht fest und wird sich auch voraussichtlich erst im Rechnungsjahr 1960 ermitteln lassen. Sollte der Gesamtbetrag von 1,5 Mrd DM bei einer vollen Befriedigung noch nicht erschöpft sein, werden die im Bescheid festgestellten Beträge vom 1.4.1956 ab mit 4 vom Hundert verzinst werden, soweit hierfür von dem Gesamtbetrag von 1,5 Mrd DM Mittel noch zur Verfügung stehen. Die hiernach etwa zu erbringenden Zinsleistungen sollen bis zum 31.12.1962 gezahlt werden.

(5) Wie schon in Absatz (3) erwähnt, ist Voraussetzung für die Aufnahme eines Anspruchs in den Bescheid, daß das Rückerstattungsverfahren, in dem der Anspruch gegen einen der in Absatz (2) genannten Rechtsträger geltend gemacht worden ist, durch rechtskräftige Entscheidung oder rechtsgültigen Vergleich abgeschlossen ist. Ansprüche, die bei Bescheiderteilung noch rechtshängig sind, und Ansprüche, die erst nach Inkrafttreten des Gesetzes angemeldet werden, können daher, um eine Verzögerung im Interesse der Berechtigten zu vermeiden, in den Bescheid nicht aufgenommen werden. Der Bescheid muß vielmehr insoweit nach Abschluß dieser Verfahren ergänzt werden.

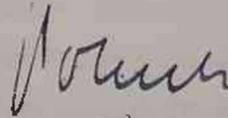
(6) Da die Zahl der Anspruchsberechtigten mit Sicherheit 100 000 Personen nicht unerheblich übersteigen wird und da in zahlreichen Fällen vor Bescheiderteilung weitere Ermittlungen erforderlich sein werden, kann die Erteilung des Bescheides nicht in jedem Fall unmittelbar nach Inkrafttreten des Gesetzes erfolgen. Ich bitte, hierfür Verständnis zu zeigen und nach Möglichkeit von Anfragen bis zum Ablauf des Rechnungsjahres 1958 abzusehen. Ich werde nach besten Kräften bemüht sein, daß innerhalb der genannten Frist jeder Berechtigte den Bescheid zugestellt bekommt und die in Absatz (3) zu 1) genannte Zahlung erhält, soweit sie nicht mit Vorleistungen oder Darlehen zu verrechnen ist.

(7) Zu einer Beschleunigung des Befriedigungsverfahrens können Sie wesentlich beitragen, wenn Sie die anliegenden Fragebogen möglichst eingehend und vollständig ausfüllen und mir ein Exemplar umgehend zurücksenden. Die mir bekannten Angaben zur Person und die mir vorliegenden Entscheidungen oder Vergleiche habe ich selbst in den Fragebogen eingetragen. Ich bitte, diese Angaben nachzuprüfen und gegebenenfalls zu berichtigen. Ihr besonderes Augenmerk bitte ich aber auf die Ihnen darüber hinaus zustehenden Rückerstattungsansprüche und Entschädigungsansprüche zu lenken und diese Spalten des Fragebogens besonders sorgfältig auszufüllen. Nur hierdurch können zeitraubende Ermittlungen vermieden werden.

(8) Haben Sie einen Bevollmächtigten auch für das Befriedigungsverfahren bestellt, steht es Ihnen selbstverständlich frei, den von Ihnen ausgefüllten Fragebogen mir über den Bevollmächtigten zurückzusenden, damit auch der Bevollmächtigte ergänzende Angaben machen kann.

(9) Sollten Ihnen von mehreren Oberfinanzdirektionen Fragebogen zugeleitet werden, so ist es zweckmäßig, alle Fragebogen auszufüllen. Es genügt aber auch, daß Sie einen Fragebogen ausfüllen und die übrigen Oberfinanzdirektionen darauf hinweisen, welcher Oberfinanzdirektion Sie den ausgefüllten Fragebogen zugeleitet haben.

Hochachtungsvoll



(Polack)
Finanzassessor

Fragebogen

Az.: Q 1488 - B 21 - BV 331

OFD: H a m b u r g

1) Personalangaben des Berechtigten:

Name und Vorname:
(bei Frauen auch Geburtsname)

M i c h e l s e n , Michael

Geburtsdatum und Geburtsort:

Als Testamentsvollstrecker für den Nachlass
des Salomon Baumwollspinner

jetzige Anschrift:

Hamburg

letzter Wohnort (ständiger Aufenthalt) in Deutschland vor der Auswanderung:

bei Minderjährigen Name und Anschrift des gesetzlichen Vertreters:

2) Personalangaben des Verfolgtten:

(nur auszufüllen, wenn Berechtigter nicht personengleich mit dem Verfolgtten ist.)

Name und Vorname:
(bei Frauen auch Geburtsname)

Baumwollspinner, Salomon

Geburtsdatum und Geburtsort:

13.5.1889 in Sambor (Polen)

Wohnort (ständiger Aufenthalt) in Deutschland vor der Auswanderung oder Deportation:

Hamburg

3) (von der OFD auszufüllen)*):

Bezeichnung der Beschlüsse und Vergleiche, auf Grund deren in einem Rückerstattungsverfahren eine Zahlungsverpflichtung

Teilbeschluss der 1. Wiedergutmachungskammer
beim Landgericht Hamburg vom 6.6.1951

Az.: WIK 777/50

Nutzungen

Z 394 - 1

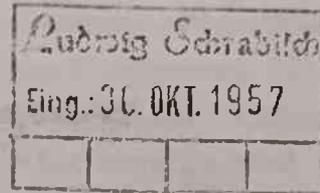
1. des Deutschen Reichs (einschließlich der Sondervermögen Deutsche Reichsbahn und Deutsche Reichspost),

*) Aufzunehmen sind alle der OFD bekannten Beschlüsse und Vergleiche ohne Rücksicht darauf, ob der einzelne Anspruch dem zu Ziffer 1) genannten Berechtigten allein oder gemeinsam mit anderen Berechtigten zusteht.

Oberfinanzdirektion Hamburg
O 1488 -B 21- BV 331

Hamburg 13, den 28. Okt. 1957
Hartungstr.5

An
Herrn Ludwig Schrabisch
H a m b u r g 20
Heilwigstr. 62



Sehr geehrter Herr Schrabisch!

(1) Nach den mir vorliegenden Unterlagen stehen Ihnen Rückerstattungsansprüche gegen das Deutsche Reich zu, die auf Zahlung eines Geldbetrages oder auf Leistung von Schadensersatz gerichtet sind. Diese Ansprüche konnten bisher nicht befriedigt werden, da es an einer gesetzlichen Regelung fehlte, inwieweit die Bundesrepublik Deutschland für solche Verbindlichkeiten des Deutschen Reichs in Anspruch genommen werden kann. Nur in Ausnahmefällen konnte bisher den Berechtigten durch die Gewährung unverzinslicher Darlehen geholfen werden.

(2) Die bisher ausstehende gesetzliche Regelung ist in dem Bundesgesetz zur Regelung der rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reichs und gleichgestellter Rechtsträger (Bundesrückerstattungsgesetz - BRüG -) vom 19. Juli 1957 getroffen worden, das am 23. Juli 1957 im Bundesgesetzblatt Teil I Seite 734 ff verkündet worden und am gleichen Tage in Kraft getreten ist. Dieses Gesetz findet Anwendung auf alle rückerstattungsrechtlichen Ansprüche gegen

- 1) das Deutsche Reich einschließlich der Sondervermögen Deutsche Reichsbahn und Deutsche Reichspost,
- 2) das ehemalige Land Preußen
- 3) das Unternehmen Reichsautobahnen,
- 4) die ehemalige Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei (NSDAP), deren Gliederungen, deren angeschlossene Verbände und die sonstigen aufgelösten NS-Einrichtungen,
- 5) die Reichsvereinigung der Juden in Deutschland und den Auswanderungsfonds Böhmen und Mähren.

(3) Das Gesetz sieht vor, daß die zuständige Oberfinanzdirektion alle Ihnen in bereits abgeschlossenen Rückerstattungsverfahren gegen die in Absatz (2) genannten Rechtsträger zuerkannten Ansprüche in einem Bescheid zusammenfaßt. Zum Zwecke einer möglichst beschleunigten und gleichmäßigen Befriedigung aller Berechtigten unterliegen dabei auch die bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes ergangenen rechtskräftigen Entscheidungen und zustande gekommenen rechtsgültigen Vergleiche teilweise einer Abänderung oder Ergänzung nach Maßgabe des Gesetzes. Im Bescheid wird der Ihnen hiernach zustehende Gesamtbetrag in Deutscher Mark festgestellt. Dieser Gesamtbetrag wird wie folgt befriedigt:

- 1) Bis spätestens zum Ablauf des Rechnungsjahres 1958 (also bis zum 31.3.1959) werden befriedigt Ansprüche aller Berechtigten bis zur Höhe von 20.000,- DM des jeweils im Bescheid festgestellten Gesamtbetrages.
- 2) Bis spätestens zum Ablauf des Rechnungsjahres 1960 (also bis zum 31.3.1961) werden befriedigt Ansprüche aller Berechtigten bis zur Höhe von 50 vom Hundert des im Bescheid festgestellten Gesamtbetrages.
- 3) Bis spätestens zum Ablauf des Rechnungsjahres 1961 (also bis zum 31.3.1962) soll grundsätzlich der Restbetrag gezahlt werden.

(4) Da die Bundesrepublik Deutschland im Gesetz ihre Zahlungsverpflichtung auf einen Gesamtbetrag von 1,5 Mrd DM beschränkt hat, wird bei Überschreitung des Gesamtbetrages eine quotale Minderung der im Absatz (3) zu 3) genannten Zahlungen eintreten, während die zu 1) und 2) genannten Zahlungen auf alle Fälle ungekürzt erfolgen. Ob überhaupt eine Kürzung der zu 3) genannten Zahlungen erfolgen muß, steht zur Zeit noch nicht fest und wird sich auch voraussichtlich erst im Rechnungsjahr 1960 ermitteln lassen. Sollte der Gesamtbetrag von 1,5 Mrd DM bei einer vollen Befriedigung noch nicht erschöpft sein, werden die im Bescheid festgestellten Beträge vom 1.4.1956 ab mit 4 vom Hundert verzinst werden, soweit hierfür von dem Gesamtbetrag von 1,5 Mrd DM Mittel noch zur Verfügung stehen. Die hiernach etwa zu erbringenden Zinsleistungen sollen bis zum 31.12.1962 gezahlt werden.

(5) Wie schon in Absatz (3) erwähnt, ist Voraussetzung für die Aufnahme eines Anspruchs in den Bescheid, daß das Rückerstattungsverfahren, in dem der Anspruch gegen einen der in Absatz (2) genannten Rechtsträger geltend gemacht worden ist, durch rechtskräftige Entscheidung oder rechtsgültigen Vergleich abgeschlossen ist. Ansprüche, die bei Bescheiderteilung noch rechtshängig sind, und Ansprüche, die erst nach Inkrafttreten des Gesetzes angemeldet werden, können daher, um eine Verzögerung im Interesse der Berechtigten zu vermeiden, in den Bescheid nicht aufgenommen werden. Der Bescheid muß vielmehr insoweit nach Abschluß dieser Verfahren ergänzt werden.

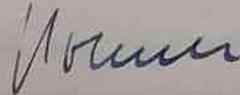
(6) Da die Zahl der Anspruchsberechtigten mit Sicherheit 100 000 Personen nicht unerheblich übersteigen wird und da in zahlreichen Fällen vor Bescheiderteilung weitere Ermittlungen erforderlich sein werden, kann die Erteilung des Bescheides nicht in jedem Fall unmittelbar nach Inkrafttreten des Gesetzes erfolgen. Ich bitte, hierfür Verständnis zu zeigen und nach Möglichkeit von Anfragen bis zum Ablauf des Rechnungsjahres 1958 abzusehen. Ich werde nach besten Kräften bemüht sein, daß innerhalb der genannten Frist jeder Berechtigte den Bescheid zugestellt bekommt und die in Absatz (3) zu 1) genannte Zahlung erhält, soweit sie nicht mit Vorleistungen oder Darlehen zu verrechnen ist.

(7) Zu einer Beschleunigung des Befriedigungsverfahrens können Sie wesentlich beitragen, wenn Sie die anliegenden Fragebogen möglichst eingehend und vollständig ausfüllen und mir ein Exemplar umgehend zurücksenden. Die mir bekannten Angaben zur Person und die mir vorliegenden Entscheidungen oder Vergleiche habe ich selbst in den Fragebogen eingetragen. Ich bitte, diese Angaben nachzuprüfen und gegebenenfalls zu berichtigen. Ihr besonderes Augenmerk bitte ich aber auf die Ihnen darüber hinaus zustehenden Rückerstattungsansprüche und Entschädigungsansprüche zu lenken und diese Spalten des Fragebogens besonders sorgfältig auszufüllen. Nur hierdurch können zeitraubende Ermittlungen vermieden werden.

(8) Haben Sie einen Bevollmächtigten auch für das Befriedigungsverfahren bestellt, steht es Ihnen selbstverständlich frei, den von Ihnen ausgefüllten Fragebogen mir über den Bevollmächtigten zurückzusenden, damit auch der Bevollmächtigte ergänzende Angaben machen kann.

(9) Sollten Ihnen von mehreren Oberfinanzdirektionen Fragebogen zugeleitet werden, so ist es zweckmäßig, alle Fragebogen auszufüllen. Es genügt aber auch, daß Sie einen Fragebogen ausfüllen und die übrigen Oberfinanzdirektionen darauf hinweisen, welcher Oberfinanzdirektion Sie den ausgefüllten Fragebogen zugeleitet haben.

Hochachtungsvoll



(Polack)
Finanzassessor

Fragebogen

Az.: O 1468 -B 21- BV 331

OFD: H a m b u r g

1) Personalangaben des Berechtigten:

Name und Vorname:

(bei Frauen auch Geburtsname)

S c h r a b i s c h , Ludwig

Geburtsdatum und Geburtsort:

Als Testamentsvollstrecker für den Nachlass des Salomon Baumwollspinner

jetzige Anschrift:

Hamburg 20, Heilwigstr. 62

letzter Wohnort (ständiger Aufenthalt) in Deutschland vor der Auswanderung:

bei Minderjährigen Name und Anschrift des gesetzlichen Vertreters:

2) Personalangaben des Verfolgten:

(nur auszufüllen, wenn Berechtigter nicht personengleich mit dem Verfolgten ist.)

Name und Vorname:

(bei Frauen auch Geburtsname)

Baumwollspinner, Salomon

Geburtsdatum und Geburtsort:

13.5.1889 in Sambor (Polen)

Wohnort (ständiger Aufenthalt) in Deutschland vor der Auswanderung oder Deportation:

Hamburg

3) (von der OFD auszufüllen)*):

Bezeichnung der Beschlüsse und Vergleiche, auf Grund deren in einem Rückerstattungsverfahren eine Zahlungsverpflichtung

Beschluß Wiedergutmachungsamt Hamburg beim Landgericht Hamburg vom 2.11.51 - IV/Z 276-4-

Hausstand

1. des Deutschen Reichs (einschließlich der Sondervermögen Deutsche Reichsbahn und Deutsche Reichspost),

*) Aufzunehmen sind alle der OFD bekannten Beschlüsse und Vergleiche ohne Rücksicht darauf, ob der einzelne Anspruch dem zu Ziffer 1) genannten Berechtigten allein oder gemeinsam mit anderen Berechtigten zusteht.

Fragebogen

Az.: O 1488 -B 21- BV 331

OFD: H a m b u r g

1) Personalangaben des **Berechtigten:**

Name und Vorname:
(bei Frauen auch Geburtsname)

E i c h e n g r e e n , Cäcilie geb. Landau

Geburtsdatum und Geburtsort:

1. FEBRUAR 1925, IN HAMBURG.

jetzige Anschrift:

195 Amherst, Ave. Berkeley 8, Californien

letzter Wohnort (ständiger Aufenthalt) in Deutschland vor der Auswanderung:

bei Minderjährigen Name und Anschrift des gesetzlichen Vertreters:

2) Personalangaben des **Verfolgten:**

(nur auszufüllen, wenn Berechtigter nicht personengleich mit dem Verfolgten ist.)

L a n d a u , Benjamin

Name und Vorname:
(bei Frauen auch Geburtsname)

~~Baumwollspinnerei x Salsmonx~~

Geburtsdatum und Geburtsort:

~~13.5.1889 in x Sankorx (Polen)~~
1. Mai 1893 in Lipica-Gorna

Wohnort (ständiger Aufenthalt) in Deutschland vor der Auswanderung oder Deportation:

Hamburg

3) (von der OFD auszufüllen)*: Bezeichnung der Beschlüsse und Vergleiche, auf Grund deren in einem Rückerstattungsverfahren eine Zahlungsverpflichtung

1 Teilbeschuß 1. Wiedergutmachungskammer beim Landgericht Hamburg vom 6.6.51 - Wik 777/50 -
Z 394 -1-

1. des Deutschen Reichs (einschließlich der Sondervermögen Deutsche Reichsbahn und Deutsche Reichspost),

Nutzungen

2 } Beschluss des Wiedergutmachungsamtes beim Landgericht Hamburg vom 21.2.52 - Az.: IV/Z 394 -3-

Nutzungen

3 } Beschluss des Wiedergutmachungsamtes beim Landgericht Hamburg vom 21.2.52 - Az.: IV/Z 394 -2-

Nutzungen

*) Aufzunehmen sind alle der OFD bekannten Beschlüsse und Vergleiche ohne Rücksicht darauf, ob der einzelne Anspruch dem zu Ziffer 1) genannten Berechtigten allein oder gemeinsam mit anderen Berechtigten zusteht.

Handwritten notes:
Aufklärung Frage! Auf am 19.4.
Re
Mete für... 402
im L+IV

2. des ehemaligen Landes
Preußen,

3. der ehemaligen National-
sozialistischen Deutschen
Arbeiterpartei (NSDAP),
deren Gliederungen, deren
angeschlossenen Verbände
und der sonstigen aufge-
lösten NS-Einrichtungen,

4. der Reichsvereinigung der
Juden in Deutschland und
des Auswanderungsfonds
Böhmen und Mähren

festgestellt worden ist.

4) Liegen weitere Beschlüsse
oder Vergleiche vor, nach
denen Ihnen allein oder ge-
meinsam mit anderen Berech-
tigten rückerstattungsrecht-
liche Geldansprüche gegen
einen der in Ziffer 3) ge-
nannten Rechtsträger zu-
stehen?

(Anzugeben ist die Rückerstattungs-
behörde, Datum und Aktenzeichen
des Beschlusses oder des Vergleichs)

nein

5) Haben Sie allein oder gemein-
sam mit anderen Berechtigten
~~weitere~~ rückerstattungsrechtliche
Geldansprüche gegen einen
der in Ziffer 3) genannten
Rechtsträger geltend
gemacht?

(Angabe der Rückerstattungsbe-
hörde und des Aktenzeichens)

Anmeldung wegen Judenvermögensabgabe
auf Grund BRÜG in Stadthagen

- F/20 117 -

6) Welche von den in Ziffer 3)
bis 5) genannten rückerstat-
tungsrechtlichen Geldan-
sprüchen sind ganz oder teil-
weise abgetreten, verpfändet
oder gepfändet worden?

nein

Gfs. ist anzugeben

- a) in welcher Höhe,
- b) Name und Anschrift des Abtretungsempfängers oder Pfandgläubigers.

- 7) Auf welche von den in Ziffer 3) bis 5) genannten rückerstattungsrechtlichen Geldansprüchen haben Sie bereits Leistungen oder Darlehen erhalten?

Gfs. ist anzugeben

- a) von welcher Stelle,
- b) in welcher Höhe.

auf keine

- 8) Haben Sie Entschädigungsansprüche angemeldet?

(Anzugeben sind sämtliche Entschädigungsansprüche mit Ausnahme der für Schaden an Leben, an Körper oder Gesundheit oder an Freiheit)

Gfs. ist anzugeben, bei welcher Entschädigungsbehörde und unter welchem Aktenzeichen.

ja - Amt für Wiedergutmachung Hamburg -
aus eigenem Recht - B 9694 - Ausbildungsschaden
nach dem Vater E 3758 - Schaden im beruflichen
und wirtschaftlichen Fortkommen.

- 9) Haben Sie einen Bevollmächtigten für das im Bundesrückerstattungsgesetz für die Befriedigung rückerstattungsrechtlicher Geldansprüche vorgesehene Verfahren bestellt?

Gfs. ist Name und Anschrift des Bevollmächtigten anzugeben.

Rechtsanwälte Dr.M.Samson, Seidl & Michelsen,
Hamburg 1, Mönckebergstraße 13

10) An welche Stelle sollen die Zahlungen nach dem Bundesrückerstattungsgesetz geleistet werden?

(Bei Devisenausländern wird in der Regel die Errichtung eines liberalisierten Kapitalkontos erforderlich sein.)

Liberalisiertes Kapitalkonto
Frau Lucille C. Eichengreen
bei Brinckmann, Wirtz & Co., Hamburg

Betr. Bescheid Reg. Nr. 30716 (letzte Zust. 402);

A. Cotton hat das Ktr. der Bevollmächtigten BA Bz. 24
vorgegeben. Da es sich nun um Gemeinschafts-

11) Sonstige Bemerkungen des Berechtigten:

konten handelt es sich um 2 der Bevollmächtigten
(A. Cotton und M. Landau) das Ktr. der Bevoll-
mächtigten vorgegeben haben, dürfte sich in U.
sine ~~der~~ Erklärung dieser Bevollmächtigten (L. C. EICHENGREEN)
erörtern.

Re 5.8.67

Siehe BA Bz. 29 R

Zust. 402 BA Bz. 12, 13

L 450 BA Bz. 24 R

Ich versichere, daß ich meine Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht habe.

Berkeley, California, USA, den 6. 12. 1957
(Ort) (Datum)

Lucille Cecilia Eichengreen, geb. Landau
(Unterschrift)

28

Fragebogen

Az.: Q 1488 -B 21- BV 331

OFD: H a m b u r g

1) Personalangaben des **Berechtigten:**

Name und Vorname:
(bei Frauen auch Geburtsname)

Geburtsdatum und Geburtsort:

jetzige Anschrift:

letzter Wohnort (ständiger Aufenthalt) in Deutschland vor der Auswanderung:

bei Minderjährigen Name und Anschrift des gesetzlichen Vertreters:

E i c h e n g r e e n, Cäcilie geb. Landau

1. FEBRUAR 1925, in HAMBURG.

195 Amherst Ave., Berkeley 8, Calif., USA.

2) Personalangaben des **Verfolgten:**

(nur auszufüllen, wenn Berechtigter nicht personengleich mit dem Verfolgten ist.)

Name und Vorname:
(bei Frauen auch Geburtsname)

Geburtsdatum und Geburtsort:

Wohnort (ständiger Aufenthalt) in Deutschland vor der Auswanderung oder Deportation:

Zwi Hersch (auch Hermann) L a n d a u

13. Oktober 1891 in Podusilna/Polen

Deutschland, BERLIN.

3) (von der OFD auszufüllen)*):
Bezeichnung der Beschlüsse und Vergleiche, auf Grund deren in einem Rückerstattungsverfahren eine Zahlungsverpflichtung

1. des Deutschen Reichs (einschließlich der Sondervermögen Deutsche Reichsbahn und Deutsche Reichspost),

Beschluss des Wiedergutmachungsamtes beim Landgericht Hamburg vom 21.2.52 - Az.: IV/Z 394 -2-
Nutzungen

Bt. 26
Bundl. 3

*) Aufzunehmen sind alle der OFD bekannten Beschlüsse und Vergleiche ohne Rücksicht darauf, ob der einzelne Anspruch dem zu Ziffer 1) genannten Berechtigten allein oder gemeinsam mit anderen Berechtigten zusteht.

2. des ehemaligen Landes
Preußen,

3. der ehemaligen National-
sozialistischen Deutschen
Arbeiterpartei (NSDAP),
deren Gliederungen, deren
angeschlossenen Verbände
und der sonstigen aufge-
lösten NS-Einrichtungen,

4. der Reichsvereinigung der
Juden in Deutschland und
des Auswanderungsfonds
Böhmen und Mähren

festgestellt worden ist.

4) Liegen weitere Beschlüsse
oder Vergleiche vor, nach
denen Ihnen allein oder ge-
meinsam mit anderen Berech-
tigten rückerstattungsrecht-
liche Geldansprüche gegen
einen der in Ziffer 3) ge-
nannten Rechtsträger zu-
stehen?

(Anzugeben ist die Rückerstattungs-
behörde, Datum und Aktenzeichen
des Beschlusses oder des Vergleichs)

Teilbeschluss 1. Wiedergutmachungskammer beim Land-
gericht Hamburg vom 6.6.51 - Az.: Wik 777/50
Z 394 -1-

Nutzungen

Beschluss des Wiedergutmachungsamtes beim Land-
gericht Hamburg vom 21.2.52 - Az.: IV/Z 394 -3-

Nutzungen

5) Haben Sie allein oder gemein-
sam mit anderen Berechtigten
weitere rückerstattungsrechtliche
Geldansprüche gegen einen
der in Ziffer 3) genannten
Rechtsträger geltend
gemacht?

(Angabe der Rückerstattungsbe-
hörde und des Aktenzeichens)

Anmeldung wegen Judenvermögensabgabe
auf Grund BRÜG in Stadthagen F/ 2o 117

6) Welche von den in Ziffer 3)
bis 5) genannten rückerstat-
tungsrechtlichen Geldan-
sprüchen sind ganz oder teil-
weise abgetreten, verpfändet
oder gepfändet worden?

nein

Gfs. ist anzugeben

a) in welcher Höhe,

b) Name und Anschrift des Abtretungsempfängers oder Pfandgläubigers.

7) Auf welche von den in Ziffer 3) bis 5) genannten rückerstattungsrechtlichen Geldansprüchen haben Sie bereits Leistungen oder Darlehen erhalten?

auf keine

Gfs. ist anzugeben

a) von welcher Stelle,

b) in welcher Höhe.

8) Haben Sie Entschädigungsansprüche angemeldet?

ja - Amt für Wiedergutmachung Hamburg

(Anzugeben sind sämtliche Entschädigungsansprüche mit Ausnahme der für Schaden an Leben, an Körper oder Gesundheit oder an Freiheit)

aus eigenem Recht : B 9694 Ausbildungsschaden nach dem Vater: E 3758 Schaden im beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen.

Gfs. ist anzugeben, bei welcher Entschädigungsbehörde und unter welchem Aktenzeichen.

9) Haben Sie einen Bevollmächtigten für das im Bundesrückerstattungsgesetz für die Befriedigung rückerstattungsrechtlicher Geldansprüche vorgesehene Verfahren bestellt?

Rechtsanwälte Dr.M.Samson, Seidl & Michelsen
Hamburg 1, Mönckebergstraße 13

Gfs. ist Name und Anschrift des Bevollmächtigten anzugeben.

10) An welche Stelle sollen die Zahlungen nach dem Bundesrückerstattungsgesetz geleistet werden?

(Bei Devisenausländern wird in der Regel die Errichtung eines liberalisierten Kapitalkontos erforderlich sein.)

Liberalisiertes Kapitalkonto
Frau Lucille C. Eichengreen
bei Brinckmann, Wirtz & Co., Hamburg

11) Sonstige Bemerkungen des Berechtigten:

Ich versichere, daß ich meine Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht habe.

Berkeley, California, USA, den 6. 12. 1957
(Ort) (Datum)

Lucille Cecilia Eichengreen, geb. Landman
(Unterschrift)

Dr. M. SAMSON
HANS SEIDL
H. H. MICHELSEN
RECHTSANWÄLTE

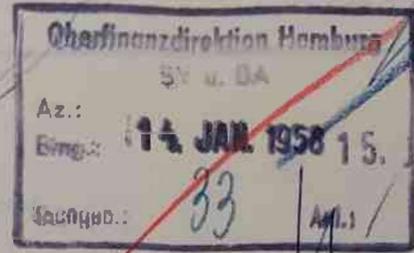
Sprechzeit nach Vereinbarung
Bankkonto: Norddeutsche Bank AG., Hamburg
Postcheckkonto Hamburg 4171
(beide unter Dr. M. Samson & Seidl)

HAMBURG 1,
Mönckebergstr. 13
Fernruf: 32 71 87
33 44 79

den 13. Januar 1958
/Wi.

An die
Oberfinanzdirektion Hamburg
Hamburg 13
Hartungstraße 5

- O 1488 - B 21 - BV 331 -
=====



In der Rückerstattungssache

Alfred C o t t o n

werden in der Anlage die beiden Fragebogen nach
Ausfüllung und Unterzeichnung zurückgereicht.

Der Rechtsanwalt :

Anlagen/

(nur auszufüllen, wenn Berechtigter
nicht personengleich mit dem Ver-
folgten ist.)

Name und Vorname:
(bei Frauen auch Geburtsname)

Baumwollspinner, Salomon

Geburtsdatum und Geburts-
ort:

13.5.1889 in Sambor (Polen)

Wohnort (ständiger Aufent-
halt) in Deutschland vor der
Auswanderung oder Depor-
tation:

Hamburg

3) (von der OFD auszufüllen)*:
Bezeichnung der Beschlüsse und
Vergleiche, auf Grund deren in
einem Rückerstattungsverfahren
eine Zahlungsverpflichtung

Teilbeschuß 1. Wiedergutmachungskammer beim
Landgericht Hamburg vom 6.6.51 - Wik 777/50 -
Z 394 -1-

1. des Deutschen Reichs (ein-
schließlich der Sonderver-
mögen Deutsche Reichs-
bahn und Deutsche Reichs-
post),

Nutzungen

Beschluss des Wiedergutmachungsamtes beim Land-
gericht Hamburg vom 21.2.52 - Az.: IV/Z 394 -3-

Nutzungen

Beschluss des Wiedergutmachungsamtes beim Land-
gericht Hamburg vom 21.2.52 - Az.: IV/Z 394 -2-

Nutzungen

*) Aufzunehmen sind alle der OFD bekannten Beschlüsse und Vergleiche ohne Rücksicht darauf, ob der einzelne Anspruch dem zu
Ziffer 1) genannten Berechtigten allein oder gemeinsam mit anderen Berechtigten zusteht.

2. des ehemaligen Landes
Preußen,

3. der ehemaligen National-
sozialistischen Deutschen
Arbeiterpartei (NSDAP),
deren Gliederungen, deren
angeschlossenen Verbände
und der sonstigen aufge-
lösten NS-Einrichtungen,

4. der Reichsvereinigung der
Juden in Deutschland und
des Auswanderungsfonds
Böhmen und Mähren

festgestellt worden ist.

4) Liegen weitere Beschlüsse
oder Vergleiche vor, nach
denen Ihnen allein oder ge-
meinsam mit anderen Berech-
tigten rückerstattungsrecht-
liche Geldansprüche gegen
einen der in Ziffer 3) ge-
nannten Rechtsträger zu-
stehen?

(Anzugeben ist die Rückerstattungs-
behörde, Datum und Aktenzeichen
des Beschlusses oder des Vergleichs)

Beschluss des Wiedergutmachungsamtes Hamburg beim
Landgericht Hamburg vom 2.11.51 - IV/Z 276 -4-
Hausstand

MA 1
Bl. 11
Bl. 13
BA

welche
5) Haben Sie allein oder gemein-
sam mit anderen Berechtigten
rückerstattungsrechtliche
Geldansprüche gegen einen
der in Ziffer 3) genannten
Rechtsträger geltend
gemacht?

(Angabe der Rückerstattungsbe-
hörde und des Aktenzeichens)

nein

6) Welche von den in Ziffer 3)
bis 5) genannten rückerstat-
tungsrechtlichen Geldan-
sprüchen sind ganz oder teil-
weise abgetreten, verpfändet
oder gepfändet worden?

nein

Gfs. ist anzugeben

a) in welcher Höhe,

b) Name und Anschrift des Abtretungsempfängers oder Pfandgläubigers.

7) Auf welche von den in Ziffer 3) bis 5) genannten rückerstattungsrechtlichen Geldansprüchen haben Sie bereits Leistungen oder Darlehen erhalten?

Gfs. ist anzugeben

a) von welcher Stelle,

b) in welcher Höhe.

auf keine

8) Haben Sie Entschädigungsansprüche angemeldet?

(Anzugeben sind sämtliche Entschädigungsansprüche mit Ausnahme der für Schaden an Leben, an Körper oder Gesundheit oder an Freiheit)

Gfs. ist anzugeben, bei welcher Entschädigungsbehörde und unter welchem Aktenzeichen.

ja - Amt für Wiedergutmachung Hamburg

aus eigenem Recht : B 10 643 Ausbildungsschaden

nach den Eltern : E 4091/92

Auswanderungskosten, Vermögensschaden,

Umzugskosten, Einkommensschaden des Vaters.

9) Haben Sie einen Bevollmächtigten für das im Bundesrückerstattungsgesetz für die Befriedigung rückerstattungsrechtlicher Geldansprüche vorgesehene Verfahren bestellt?

Gfs. ist Name und Anschrift des Bevollmächtigten anzugeben.

Rechtsanwälte Dr.M.Samson, Seidl & Michelsen
Hamburg 1, Mönckebergstraße 13

10) An welche Stelle sollen die Zahlungen nach dem Bundesrückerstattungsgesetz geleistet werden?

(Bei Devisenausländern wird in der Regel die Errichtung eines liberalisierten Kapitalkontos erforderlich sein.)

Ausländer-Anderkonto
Dr. M. Samson & Seidl
Deutsche Bank AG. in Hamburg

11) Sonstige Bemerkungen des Berechtigten:

Ich versichere, daß ich meine Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht habe.

Pinole, Calif. USA., den 8. Dezember..... 1957.....
(Ort) (Datum)

Alfred Cotton
.....
(Unterschrift)

Fragebogen

Az.: O 1488 - B 21 - BV 331

OFD: H a m b u r g

1) Personalangaben des Berechtigten:

Name und Vorname:
(bei Frauen auch Geburtsname)

C o t t o n, Alfred

Geburtsdatum und Geburtsort:

~~Krautzor, xxx Siegfried~~
~~Alex Testamentvollstrecker xxx den Nachlass~~
~~des Salomon Baumwollspinnxxx~~

29. 12. 1925 Hamburg.

jetzige Anschrift:

~~Hamburg 20, Lippendorfer Heidestr. 64~~

902 Jones Avenue, Pinole, Calif., USA.

letzter Wohnort (ständiger Aufenthalt) in Deutschland vor der Auswanderung:

bei Minderjährigen Name und Anschrift des gesetzlichen Vertreters:

2) Personalangaben des Verfolgten:

(nur auszufüllen, wenn Berechtigter nicht personengleich mit dem Verfolgten ist.)

Name und Vorname:
(bei Frauen auch Geburtsname)

Baumwollspinner, Salomon

Geburtsdatum und Geburtsort:

13.5.1889 in Sambor (Polen)

Wohnort (ständiger Aufenthalt) in Deutschland vor der Auswanderung oder Deportation:

Hamburg

3) (von der OFD auszufüllen)*):

Bezeichnung der Beschlüsse und Vergleiche, auf Grund deren in einem Rückerstattungsverfahren eine Zahlungsverpflichtung

Beschluß Wiedergutmachungsamt Hamburg beim Landgericht Hamburg vom 2.11.51 - IV/Z 276 -4- ✓

Hausstand

1. des Deutschen Reichs (einschließlich der Sondervermögen Deutsche Reichsbahn und Deutsche Reichspost),

*) Aufzunehmen sind alle der OFD bekannten Beschlüsse und Vergleiche ohne Rücksicht darauf, ob der einzelne Anspruch dem zu Ziffer 1) genannten Berechtigten allein oder gemeinsam mit anderen Berechtigten zusteht.

2. des ehemaligen Landes
Preußen,

3. der ehemaligen National-
sozialistischen Deutschen
Arbeiterpartei (NSDAP),
deren Gliederungen, deren
angeschlossenen Verbände
und der sonstigen aufge-
lösten NS-Einrichtungen,

4. der Reichsvereinigung der
Juden in Deutschland und
des Auswanderungsfonds
Böhmen und Mähren

festgestellt worden ist.

4) Liegen weitere Beschlüsse
oder Vergleiche vor, nach
denen Ihnen allein oder ge-
meinsam mit anderen Berech-
tigten rückerstattungsrecht-
liche Geldansprüche gegen
einen der in Ziffer 3) ge-
nannten Rechtsträger zu-
stehen?

(Anzugeben ist die Rückerstattungs-
behörde, Datum und Aktenzeichen
des Beschlusses oder des Vergleichs)

Teilbeschluss l. Wiedergutmachungskammer beim Land-
gericht Hamburg vom 6.6.51 - Wik 777/50 -

Z 394 -1-

Nutzungen

Beschluss des Wiedergutmachungsamtes beim Land-
gericht Hamburg vom 21.2.52 - Az.: IV/Z 394 -2-

Nutzungen

Beschluss des Wiedergutmachungsamtes beim Land-
gericht Hamburg vom 21.2.52 - Az.: IV/Z 394 -3-

Nutzungen

5) Haben Sie allein oder gemein-
sam mit anderen Berechtigten
~~weiter~~ rückerstattungsrechtliche
Geldansprüche gegen einen
der in Ziffer 3) genannten
Rechtsträger geltend
gemacht?

(Angabe der Rückerstattungsbe-
hörde und des Aktenzeichens)

nein

6) Welche von den in Ziffer 3)
bis 5) genannten rückerstat-
tungsrechtlichen Geldan-
sprüchen sind ganz oder teil-
weise abgetreten, verpfändet
oder gepfändet worden?

nein

Gfs. ist anzugeben
a) in welcher Höhe,
b) Name und Anschrift des
Abtretungsempfängers
oder Pfandgläubigers.

7) Auf welche von den in Ziffer
3) bis 5) genannten rücker-
stattungsrechtlichen Geldan-
sprüchen haben Sie bereits
Leistungen oder Darlehen er-
halten?

auf keine

Gfs. ist anzugeben
a) von welcher Stelle,
b) in welcher Höhe.

8) Haben Sie Entschädigungs-
ansprüche angemeldet?

(Anzugeben sind sämtliche Entschä-
digungsansprüche mit Ausnahme
der für Schaden an Leben, an
Körper oder Gesundheit oder an
Freiheit)

ja . Amt für Wiedergutmachung Hamburg
aus eigenem Recht : B 10 643 Ausbildungsschaden
nach den Eltern : E 4091/92
Auswanderungskosten, Vermögensschaden,
Umzugskosten, Einkommensschaden des Vaters.

9) Haben Sie einen Bevollmäch-
tigten für das im Bundes-
rückerstattungsgesetz für die
Befriedigungsrückerstattungs-
rechtlicher Geldansprüche
vorgesehene Verfahren be-
stellt?

Rechtsanwälte Dr.M.Samson, Seidl & Michelsen
Hamburg 1, Mönckebergstraße 13

Gfs. ist Name und Anschrift
des Bevollmächtigten anzu-
geben.

10) An welche Stelle sollen die Zahlungen nach dem Bundesrückerstattungsgesetz geleistet werden?

(Bei Devisenausländern wird in der Regel die Errichtung eines liberalisierten Kapitalkontos erforderlich sein.)

Ausländer-Anderkonto
Dr. M. Samson & Seidl
Deutsche Bank AG. Hamburg

11) Sonstige Bemerkungen des Berechtigten:

Ich versichere, daß ich meine Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht habe.

Pinole, Calif. USA, den 8. Dezember 1957.
(Ort) (Datum)

Alfred Cotton
(Unterschrift)

Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg

Hamburg, den 21. Februar 1952

Aktenzeichen: IV/Z 394 - 2 -

B e s c h l u s s .

In der Rückerstattungssache

- 1.) Cäcilia Eichengreen geb. Landau
als Erbin nach Benjamin Landau ,
- 2.) a) Mechel (Max) Landau,
b) Cäcilia Eichengreen geb. Landau
zu a + b in Erbengemeinschaft nach Hersch (Hermann
Landau,
- 3.) 1. Hausmakler Ludwig Schrabisch,
2. Siegfried Katz
als Testa entvollstrecker des verst. Salomon
Bauwollspinner (Cotton)

Antragsteller

zu 1, 2 + 3 (2)
vertreten durch Hausmakler Ludwig Schrabisch,
Hamburg 36, Gr. Bleichen 12/14,

g e g e n

das D e u t s c h e R e i c h , gesetzlich vertreten
durch die Hansestadt Hamburg - Finanzbehörde - diese
vertreten durch die Oberfinanzdirektion Hamburg, Hamburg
11, Rödingsmarkt 83, - O 5300 - P 55 a -

Antragsgegner

beschliesst das Wiedergutmachungsamt beim Landgericht
Hamburg durch den Oberregierungsrat A s s c h e n f e l d t :

Hamburg, den 21. Februar 1937.

Es wird festgestellt, dass

- a) der Antragsteller verpflichtet ist, den Antragstellern die aus dem Grundstück Gärtnerstr.54, eingetragen im Grundbuch von Eppendorf Bl. 2015, gezogenen Nutzungen zu erstatten, (Art.27 Abs.1REG)
- b) die Nutzungen wie weiter unten angegeben zu beziffern sind,
- c) die Nutzungen an dem ebenfalls unten angegebenen Tage eingetreten sind:

zu b) 16.342.07 RM

zu c) 1. Juli 1945

gez. Haschenfeldt

Für richtige Ausfertigung:
(L.S.) gez. Unterschrift, Just. Angest.
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

/San.

Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg

Hamburg, den 21. Februar
1952.

Aktenzeichen: IV/2 394 -3-

B e s c h l u s s .

In der Rückerstattungssache

- 1.) Cäcilia Eichengreen geb. Landau
als Erbin nach Benjamin Landau,
- 2.) 1.) Hausmakler Ludwig Schrabisch,
2.) Siegfried Katz,
als Testamentsvollstrecker des verst. Salomon
Bauswollspinner.

Antragsteller

zu 1, 2(2) vertreten durch Hausmakler Ludwig Schrabisch,
Hamburg 36, Gr. Bleichen 12/14,

g e g e n

das D e u t s c h e R e i c h, gesetzlich vertreten durch
die Hansestadt Hamburg - Finanzbehörde - diese vertreten
durch die Oberfinanzdirektion Hamburg, Hamburg 11, Rö-
dingsmarkt 83, - O 5300 - P 55a -

Antragsgegner

beschliesst das Wiedergutmachungsamt beim Landgericht
Hamburg durch den Oberregierungsrat A s s e n f e l d t:

Es wird festgestellt, dass

- a) der Antragsgegner verpflichtet ist, den Antrag-
stellern die aus dem Grundstück Scheideweg 37,
eingetragen im Grundbuch von Eppendorf, Band 77,
Blatt 3309, gezogenen Nutzungen zu erstatten
(-Art. 27 Abs. 1 REB-),
- b) die Nutzungen wie weiter unter angegeben zu be-

HAMBURG
Neubergstr. 13
Telefon 147121
1949

den 25. November 1949
S./Wj.

H. DANSON
FRANZ & SOHN
MICH-ELSEN
ENTWICKELUNG

ziffern sind, Direction Hamburg

c) die Nutzungen an dem ebenfalls unten angegebenen Tage eingetreten sind:

zu b) RM 21.282.06

zu c) 1. Juli 1943.

gez. Asschenfeldt

42
25. NOV 1949

Für richtige Ausfertigung:

(L.S.) gez. Unterschrift, Just. Angest.

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

/H. Seidl & Michelsen/

falls ich auf die telefonische Nachfrage mit, daß
der Auftragsteller im Interesse einer beschleunigten
Abwicklung mit der Fortsetzung der Wiederbeschaffung
werk 12 Pfl. von IM 4. St. - einverstanden ist.
/San.

Der Rechtsanwält:

(Seidl)

Handwritten notes and scribbles at the bottom left of the page.

Dr. M. SAMSON
HANS SEIDL
H. H. MICHELSEN
RECHTSANWÄLTE

Bankkonto: Deutsche Bank AG., Hamburg
Postscheckkonto: Hamburg 4171
(beide unter Dr. M. Samson & Seidl)

HAMBURG 1,
Mönckebergstr. 13
Fernruf 327187
334479

den 25. November 1959
S./Wi.

An die
Oberfinanzdirektion Hamburg
Hamburg 13
Harvestehuderweg 14

- O 1488 - B 21 - BV 331 -
=====

[Handwritten signature]
26. NOV. 1959
42
26. NOV. 1959

In der Rückerstattungssache

Alfred Cotton
/RAe. Seidl & Michelsen/

teile ich auf die telefonische Rückfrage mit, daß
der Antragsteller im Interesse einer beschleunigten
Abwicklung mit der Festsetzung des Wiederbeschaffungswert
in Höhe von DM 6.816.- einverstanden ist.

Der Rechtsanwalt :

[Handwritten signature]
(Seidl)

WA 1

1. Krefz. bes. (Rechnung)

2. Z. d. d. B. d. B. 1. 12. 59

Oberfinanzdirektion Hamburg
- O 5608 -B 21/GR 402BV 42 /421 -

Hamburg 13, den 31. Dezember 1959
Harvestehuder Weg 14
Telefon: 44 12 91, App.

Reg.Nr. 2647

V f g .

An die
Freie und Hansestadt Hamburg
- Sozialbehörde -
Amt für Wiedergutmachung
Hamburg 36
Drehbahn 54

Geschrieben 4.1.60
Gekostet
Angenommen
5. JAN. 1960
Paul

Betr.: Ihre Az.: B 9694 E 3758 und B 10 643 E 4091/92

Anlage: -1-

In der Rückerstattungssache

1. Alfred Cotton nach Salomon Baumwollspinner, geb. 29.12.1925 / 13.5.
2. Cäcilie Eichengreen nach Benjamin Landau, geb. 1.2.1925 / 1889
1.5.1893

Übersende ich Ihnen unter Hinweis auf die Besprechung der Referenten der obersten Landesentschädigungsbehörden vom 4.- 6. Juni 1957 den Entwurf des von mir zu erlassenden Bescheides.

Ich bitte Sie, sich binnen 6 Wochen darüber zu erklären, ob aufgrund bereits ergangener entschädigungsrechtlicher Entscheidungen Forderungen auf ein Land übergegangen sind.

Falls Sie binnen 6 Wochen keine Einwendungen erheben, werde ich den im Bescheid vorgesehenen Betrag an die Berechtigten auszahlen.

*Wfr. 1.1.60
B 18 18.1.60*

Im Auftrag

(Dr. Grassmann)
Regierungsrat

Oberfinanzdirektion Hamburg

Hamburg 13, den 21. Jan. 1960
Harvestehuderweg 14
Tel. 441291 App.

-O 5608 - B 27/GR. 402. BK 42/427

Reg. Nr. 2647

V f g .

Geschrieben	23.12.59 No
Gelesen	<i>me</i>
Abgesandt	

B e s c h e i d

Auf Grund der §§ 38,39 des Bundesgesetzes zur Regelung der rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reichs und gleichgestellter Rechtsträger (Bundesrückerstattungsgesetz - BRÜG -) vom 19.7.1957 (Bundesgesetzblatt I. S. 734) erteilt die Oberfinanzdirektion Hamburg dem Berechtigten

1. Frau CÄCILIE EICHENGREEN GEB. LANJAU

195 AMHERST, AVE. BERKELEY 8
CALIFORNIEN ✓

2. Herr ALFRED COTTON

902 JONES AVENUE, PINOLE, CAL. USA. ✓

als Rechtsnachfolger nach

1. BENJAMIN LANJAU

2. SALOMON BAUMWOLLSPINNER

beide früher Hamburg

Bevollmächtigte :

Rechtsanwälte HANS SEIDL

H.H. MICHELSEN

Hamburg 1, Mönckebergstr. 73 ✓

folgenden Bescheid

Bf. 26

Bf. 37

BA

UA 3

Bf. 50 und 69 ff

Bf. 12

I.

Dem Bescheid liegen die nachstehend aufgeführten Rechtstitel zugrunde:

Wk 3
Bl. 69

Teil-Beschluss des Landgerichts Homburg, 1. Wirtsgutmehrungs-
kammer, vom 6.6.1951, A.Z.: WIK 777/50. Z 394-1 ✓

Just. 402
Bl. 15

Beschluss des Wirtsgutmehrungsamts beim Landgericht
Homburg vom 21.2.1952, A.Z.: IK/Z 394-3 ✓

II.

Aus den in Ziffer I aufgeführten Rechtstiteln stehen den Berechtigten nach Massgabe der §§ 14 bis 26 BRÜG folgende Ansprüche zu:

zu I, 1)	DM	1.738,79 ✓
zu I, 2)	DM	2.128,21 ✓
zu I, 3)	DM	
zu I, 4)	DM	

Der hiernach insgesamt geschuldete Geldbetrag wird auf

DM 3.867,- ✓

(in Worten: DREITAUSENDACHTHUNDERTSIEBEN-
UND SECHSIG Deutsche Mark)
festgestellt.

III.

Der in Ziffer II festgestellte Betrag ist alsbald nach Zustellung des Bescheides auszusahlen.

Von dem zu Ziffer II festgestellten Betrag sind nach § 32 Abs.2 und 3 BRÜG zunächst zu zahlen DM —

Der verbleibende Restbetrag von DM — ist grundsätzlich bis zum 31.3.1962 zu zahlen.

Im Falle des § 32 Abs.5 BRÜG vermindert sich der Restbetrag auf einen nach dieser Vorschrift zu ermittelnden Hundertsatz.

IV.

Der zu Ziffer II festgestellte Geldbetrag ist im Rahmen des § 34 BRÜG unter Zugrundelegung eines Zinssatzes von 4 vom Hundert vom 1.4.1956 ab zu verzinsen. Die im Rahmen des § 34 BRÜG etwa zu erfüllenden Zinsansprüche werden bis zum 31.12.1962 befriedigt.

V.

Auf die nach Ziffer III und IV jeweils zuerst zu leistende Zahlung wird gemäss § 36 BRÜG das folgende Darlehen angerechnet

VI.

Die nach Ziffer III und IV jeweils zuerst zu leistenden Zahlungen werden, soweit eine Anrechnung nach Ziffer nicht erfolgt, bis zur Höhe von DM — gemäss § 37 BRÜG an das Land bewirkt.

VII.

Von dem unter Berücksichtigung der Ziffer — und Ziffer verbleibenden Betrag sind die nach Ziffer III und Ziffer IV jeweils zuerst zu leistenden Zahlungen bis zur Höhe von DM — an die Berechtigten zu — zu bewirken.

VIII.

Stehen den Berechtigten neben den in Ziffer II aufgeführten Ansprüchen weitere rückerstattungsrechtliche Geldansprüche gegen die in § 1 BRÜG genannten Rechtsträger zu, so gilt dieser Bescheid als Teil - Bescheid.

Da die Ermittlungen der Oberfinanzdirektion wegen der übrigen Ansprüche die dem Berechtigten zustehen noch nicht abgeschlossen sind (§ 40 BRÜG) ist ein vorläufiger Bescheid zu erteilen.

Gründe : (s. Rückseite)

IX.
VI

pp.

Der in Ziffer IV genannte Anspruch auf Verzinsung des Gesamtbetrages ab 1.4.1956 ergibt sich aus § 34 BRÜG. Danach sind die festgestellten Ansprüche ab 1.4.1956 zu verzinsen, sofern der nach voller Befriedigung aller festgestellten Rückerstattungsansprüche verbleibende Rest des in § 31 BRÜG genannten Gesamtbetrages von 1,5 Mrd. Deutsche Mark noch nicht erschöpft ist. Falls der Restbetrag zu einer vollen Befriedigung der Zinsansprüche nicht ausreicht, verringert sich dieser Anspruch auf einen noch zu errechnenden Hundertsatz.

X.
VII

Rechtsmittel:

Gegen diesen Bescheid ~~kann~~ - können ~~die~~ Berechtigte(n) zu ~~innerhalb einer Frist von drei Monaten, die~~ Berechtigte(n) zu ~~innerhalb einer Frist von sechs Monaten, beginnend mit dem Tage der Zustellung dieses Bescheides, gerichtliche Entscheidung bei der Wiedergutmachungskammer des Landgerichts Hamburg beantragen.~~

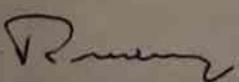
Eine Rechtsmittelbelehrung entfällt, da der vorläufige Bescheid selbständig nicht anfechtbar ist.

Den Berechtigten wird ein endgültiger Bescheid erteilt werden, sobald die Ermittlungen gemäss § 40 BRÜG für die weiteren ihr zuerkannten Ansprüche abgeschlossen sind.

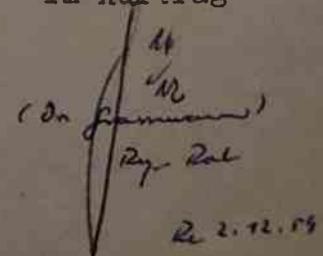
Festgestellt:

Nachgerechnet

Im Auftrag


R. 1.

ca. 2.7.59
V. T. C. VI 6


(Dr. J. J. J.)
R. 2. 2. 59

Gründe:

B 21:

BA

BR. 72

WA. 3

BR. 50

Die Testamentvollstreckung für den Nachlass SALOMON BAUMWOLLSPINNER ist aufgehoben. Der Berechtigte ^{zu 2)} ALFRED COTTON ist als Alleinerbe des ~~von~~ ^{Solomon, Baumwollspinnerei} ~~Stückbause~~ ^{Schwab} Erbteilens des Amtsgerichts Hanau vom 22. 12. 1950, AZ. 74 VI 1415/48 \checkmark ausgewiesen.

B 21

WA. 3

BR. 69

1. Durch den in Ziffer I, 1, genannten Teil-Bankhypothek ist das Deutsche Reich verpflichtet worden, den Berechtigten für entgangene Nutzungen in Höhe von RM 17.387,80 \checkmark Schadensersatz zu leisten (Grundstück ^{ALSENPLATZ 5/7} ~~Hanau - Althen~~).

Dieser Anspruch ist gemäß § 15 Abs. 1 BRÜG im Verhältnis 10:1 auf Deutsche Mark umzustellen - RM 1.738,79 \checkmark
Eine Zinsanspruch kann gemäß § 15 Abs. 3 BRÜG nicht gewährt werden.

Just. 402

Bl. 15

2. Durch den in Ziffer I, 2, genannter Bankhypothek ist das Deutsche Reich verpflichtet worden, den Berechtigten für entgangene Nutzungen aus dem Grundstück Schickweg 37 in Höhe von RM 17.282,06 \checkmark Schadensersatz zu leisten.

Umsatz: RM 1.738,79

int. 20 1.738,79 ✓

47

7) Die hierin angegebene ist gemäß § 15 Abs. 1 BRÜG

im Verhältnis 10:1 auf Deutsche Mark -

4 2.128,21 ✓

umzustellen.

Die Zinsparabole kann gemäß § 15 Abs. 3 BRÜG

nicht gewährt werden.

Der Gesamtanspruch in Höhe von

20

3.867,- ✓

ist gemäß § 32 Abs. 2 BRÜG zu erfüllen.

7/2

Oberfinanzdirektion Hamburg
- O 5608 - B 21 - BV 42 / 421 -

Hamburg 13, den 31. Dezember 1959
Harvestehuder Weg 14
Telefon: 44 12 91, App.

Reg.Nr. 2648

V f g .

An die
Freie und Hansestadt Hamburg
- Sozialbehörde -
Amt für Wiedergutmachung
H a m b u r g 36
Drehbahn 54

Geschrieben	4.1.60 mb
Gelesen	me
Abg.	5. JAN. 1960

1 Unt.

Betr.: Ihr Az.: B 10 643 - E 4091/92

Anlage: -1-

In der Rückerstattungssache Alfred Cotton , geb. 29.12.1925
nach Salomon Baumwollspinner, geb.
13.5.1889

Übersende ich Ihnen unter Hinweis auf die Besprechung der Referenten der obersten Landegentschädigungsbehörden vom 4.- 6. Juni 1957 den Entwurf des von mir zu erlassenden Bescheides.

Ich bitte Sie, sich binnen 6 Wochen darüber zu erklären, ob aufgrund bereits ergangener entschädigungsrechtlicher Entscheidungen Forderungen auf ein Land übergegangen sind.

Falls Sie binnen 6 Wochen keine Einwendungen erheben, werde ich den im Bescheid vorgesehenen Betrag an d^{en} Berechtigten auszahlen.

*Wfr 1.3.60
mlr R 79.1.60*

Im Auftrag

(Dr. Grassmann)
Regierungsrat

Oberfinanzdirektion Hamburg

Hamburg 13, den 21. Jan. 1958
Harvestehuderweg 14
Tel. 441291 App.

-0 5608 - B 21 - BV 42/421

Reg. Nr. 2648

V f g .

Geschrieben	23.12.59	Ma.
Gelesen	<i>[Signature]</i>	
Abgesandt	

B e s c h e i d

Auf Grund der §§ 38,39 des Bundesgesetzes zur Regelung der rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reichs und gleichgestellter Rechtsträger (Bundesrückerstattungsgesetz - BRÜG -) vom 19.7.1957 (Bundesgesetzblatt I. S. 734) erteilt die Oberfinanzdirektion Hamburg dem Berechtigten

Herr ALFRED COTTON

902 JONES AVENUE, PINDLE,
CAL., USA ✓

*Befragte
nur U.M.!*

als Rechtsnachfolger nach

SALOMON BAUMWOLLSPINNER

früher Hamburg ✓

Bevollmächtigte :

Rechtsanwälte Hans Seidl, H. Mischke

Hamburg 1, Mönckebergstr. 13 ✓

folgenden Bescheid

I.

Dem Bescheid liegen die nachstehend aufgeführten Rechtstitel zugrunde:

Wk 1
Bz 11

Beschlag des Wechselzuteilungsrechts beim Forderungstitel Hamburg
vom 2. u. 7. 1957. Az.: IV/2 276-4 ✓

II.

Aus dem in Ziffer I aufgeführten Rechtstitel steht dem Berechtigten nach Massgabe der §§ 14 bis 26 BRUG folgende Anspruch zu:

- Zu I, 1) DM
- zu I, 2) DM
- zu I, 3) DM
- zu I, 4) DM

~~Der hierdurch insgesamt geschuldete Geldbetrag wird auf~~

DM 6.816,- ✓

EIN ANSPRUCH IN HOHE VON

(in Worten: SECHSTAUSENDACHTHUNDERT-
SECHZEHN

Deutsche Mark)

festgestellt zu .

III.

Der in Ziffer II festgestellte Betrag ist alsbald nach Zustellung des Bescheides auszusahlen.

Von dem zu Ziffer II festgestellten Betrag sind nach § 32 Abs.2 und 3 BRÜG zunächst zu zahlen DM —

Der verbleibende Restbetrag von DM — ist grundsätzlich bis zum 31.3.1962 zu zahlen.

Im Falle des § 32 Abs.5 BRÜG vermindert sich der Restbetrag auf einen nach dieser Vorschrift zu ermittelnden Hundertsatz.

IV.

Der zu Ziffer II festgestellte Geldbetrag ist im Rahmen des § 34 BRÜG unter Zugrundelegung eines Zinssatzes von 4 vom Hundert vom 1.4.1956 ab zu verzinsen. Die im Rahmen des § 34 BRÜG etwa zu erfüllenden Zinsansprüche werden bis zum 31.12.1962 befriedigt.

V.

Auf die nach Ziffer III und IV jeweils zuerst zu leistende Zahlung w rd gemäss § 36 BRÜG d — folgende Darlehen angerechnet

VI.

Die nach Ziffer III und IV jeweils zuerst zu leistenden Zahlungen werden, soweit eine Anrechnung nach Ziffer nicht erfolgt, bis zur Höhe von DM — gemäss § 37 BRÜG an das Land — bewirkt.

VII.

Von dem unter Berücksichtigung der Ziffer — und Ziffer verbleibenden Betrag sind die nach Ziffer III und Ziffer IV jeweils zuerst zu leistenden Zahlungen bis zur Höhe von DM — an d Berechtigte zu — zu bewirken.

VIII.

Stehen den Berechtigten neben den in Ziffer II aufgeführten Ansprüchen weitere rückerstattungsrechtliche Geldansprüche gegen die in § 1 BRÜG genannten Rechtsträger zu, so gilt dieser Bescheid als T e i l - Bescheid.

Da die Ermittlungen der Oberfinanzdirektion wegen der übrigen Ansprüche die dem Berechtigten zustehen noch nicht abgeschlossen sind (§ 40 BRÜG) ist ein vorläufiger Bescheid zu erteilen.

IX.

Gründe: (s. Rückseite)

pp.

Der in Ziffer IV genannte Anspruch auf Verzinsung des Gesamtbetrages ab 1.4.1956 ergibt sich aus § 34 BRÜG. Danach sind die festgestellten Ansprüche ab 1.4.1956 zu verzinsen, sofern der nach voller Befriedigung aller festgestellten Rückerstattungsansprüche verbleibende Rest des in § 31 BRÜG genannten Gesamtbetrages von 1,5 Mrd. Deutsche Mark noch nicht erschöpft ist. Falls der Restbetrag zu einer vollen Befriedigung der Zinsansprüche nicht ausreicht, verringert sich dieser Anspruch auf einen noch zu errechnenden Hundertsatz.

X.

Rechtsmittel:

Gegen diesen Bescheid kann ~~können~~ ~~die~~ Berechtigten zu ~~innerhalb einer Frist von drei Monaten,~~ ~~den~~ Berechtigten zu ~~innerhalb einer Frist von sechs Monaten,~~ beginnend mit dem Tage der Zustellung dieses Bescheides, gerichtliche Entscheidung bei der Wiedergutmachungskammer des Landgerichts Hamburg beantragen.

Eine Rechtsmittelbelehrung entfällt, da der vorläufige Bescheid selbständig nicht anfechtbar ist.

Den Berechtigten wird ein endgültiger Bescheid erteilt werden, sobald die Ermittlungen gemäss § 40 BRÜG für die weiteren ihnen zuerkannten Ansprüche abgeschlossen sind.

Festgestellt:

Nachgerechnet

Im Auftrag

R. L.

16/12
(Vorfassmann)
2y. Rot

Gründe:

22.11
Bl. 11

Durch den in Ziffer I genannten Beschluß ist das Deutsche Reich verpflichtet worden, den Fortanembvollstreckern für den Beschluß des Salomon Bauwollspinner für entzogenen Hausstand im Wert von RM 5.243,30 / Schadensersatz zu leisten.

Bl. 12
BA.

Bl. 50
22.13

Die Fortanembvollstreckung ist aufgehoben. Der Berechtig-
te ist durch Erben des Erbgenießes Hamburg
vom 22. 12. 1950, Az. 74 VI 1415/48 / als Allein-
erbe (ausgewiesen).

Bl. 70
BA.

Gemäß § 16 Abs. 1 BRÜG, richtet sich die Höhe des
Schadensersatzbetrages nach dem Wiederbeschaffungswert
am 1.4. 1956. Dieser wird mit Einverständnis der
Bevollmächtigten des Berechtigten auf DM 6.816,-
festgesetzt.

Dieser Anspruch ist gemäß § 32 Abs. 2 BRÜG zu erfüllen.

Mu

55

A b s c h r i f t

Begl. Photokopie in Altona - Nord 2678 - 139 -
Amtsgericht Hamburg, E p p e n d o r f 3309 - 88
Abteilung 74,
Aktenz.: 74 VI 1415/48.

Hamburg, den 23. April 1951.

E r b s c h e i n .

Auf den 8. Mai 1945

ist

Salomon Baumwollspinner,
geboren am 13. Mai 1889 in Sambor/Polen,
für tot erklärt worden.

Als Alleinerbe ist ausgewiesen:

sein Sohn
Alfred C o t t o n ,
geboren am 29. Dezember 1925 in Hamburg.

Testamentsvollstrecker sind ernannt:

Dieser Erbschein bezieht sich nur auf die im Inland
befindlichen Gegenstände des Nachlasses.

Das Amtsgericht, Abteilung 74
gez. Dr. Lenz

Vorstehende = erste = Ausfertigung wird
= dem Alleinerben =
hiermit erteilt.

Hamburg, den 24. April 1951

L.S. gez. Unterschrift Justizinspektor
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Hamburg, den 16. Juni 1952

Beschluß

X Der Testamentsvollstreckervermerk entfällt. X

Das Amtsgericht Hamburg
Abteilung 74
gez. Dr. von Moellendorff
Amtsgerichtsrat

Ki.

Ausgefertigt:

gez. Unterschrift Justizinspektor
L.S. als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



beglaubigt

Kanzleiangestellte

LUDWIG SCHRABISCH

HAUS- UND HYPOTHEKENMAKLER - GRUNDSTÜCKS- UND VERMÖGENSVERWALTUNGEN

BANKKONTO: VEREINSBANK IN HAMBURG
POSTSCHECKKONTO: HAMBURG 773 27
VERWALTUNGSKONTEN:
HAMBURGER SPARCASSE VON 1827



HAMBURG 1, den 15. Dez. 1959
SCHAUBURGERSTRASSE 15-21 Wz1.
FERNSPRECHER: 33 09 85

An die
Oberfinanzdirektion Hamburg

H a m b u r g 13
Harvestehuder Weg 14

Betr.: Rückerstattungssache Eichengreen/Cotton
Aktz.: B 21

Unter Bezugnahme auf den Anruf von Herrn R e h b e r g überreiche ich Ihnen in der Anlage den Erbschein nach Salomon Baumwollspinner vom 23.4.1951. Auf dem darauf vermerkten Beschluss vom 16.6.1952 ergibt sich, dass der Testamentsvollstreckervermerk entfällt. Um Rückgabe des Erbscheins wird gebeten.

Hochachtungsvoll

Anl.

L. Schrabisch

1. Besondere fertige begl. Abdruck vom Erbschein

2. BV. 421 z.w. Verant.

6. JAN. 1960

Geschrieben 7.1.60
Coloren *W*
Abgegeben 7. JAN. 1960

3) Erbschein am 7.1.60
Abdruck gemacht Re 7.1.60
Y. z. d. h. B. h. R.

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

56

SOZIALBEHÖRDE

Oberfinanzdirektion
Hamburg
14. JAN. 1960
Anlagen

AMT FÜR WIEDERGUTMACHUNG

SPRECHZEIT NUR MONTAGS von 8-16 UHR

Hamburg, den 11. Januar 1960
Opr/fy.

FERNSPRECHER: 34 10 16
BEHÖRDENNETZ: 34 10 16
Lucille Cecilia Eichengreen
Aktz.: Wg. 0102 25-5-
(Bei Beantwortung bitte angeben)

Oberfinanzdirektion Hamburg
Hamburg 13
Harvestehuder Weg 14.

Betr.: Rückerstattungssache
1. Alfred Cotton nach Salomon Baumwollspinner,
2. Cäcilie Eichengreen nach Benjamin Landau
Vorg.: Ihr Schreiben vom 31.12.1959 - O 5608 - B 21/Gr.402 BV 42/421
Reg.Nr.2647.

Auf Ihre o.a. Anfrage wird mitgeteilt, dass hier keine Entscheidungen vorliegen, durch welche die in Ihrem Bescheidentwurf aufgeführten Ansprüche auf ein Land übergegangen sind.

Gegen die Auszahlung der in Ihrem Bescheid vorgesehenen Beträge an die Berechtigten bestehen daher diesseits keine Bedenken.

1. Fr. Felsmann mit der Bitte um
Zurückstellung des Bescheides Nr. 2647
2. z. d. h. B. h. R. 79.1.60

Im Auftrage
G. G. G.
(Gosprowski)

OFD Hamburg

O 5608 - B 21/GR 402 - BV 42/421

Hamburg 13, den

22. Jan. 19 50
Fe

Reg.Nr. 2647 u.2648

43

Mit Postzustellungsurkunde!

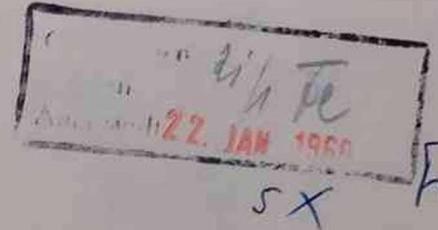
Vfg.

1.)

Herren
Rechtsanwälte
H.Seidl, H.H.Michelsen

Hamburg 1

Mönckebergstr.13



Betr.: Rückerstattungssachen Salomon Baumwollspinner
und Benjamin Landau Nachl.

Anlz.: 1 Bescheid - Reg.Nr. 2647 - dreifach
1 Bescheid - " 2648 - zweifach.

Beifolgend übersende ich Ihnen mit je einer
beglaubigten Durchschrift zwei Bescheide nach
dem Bundesrückerstattungsgesetz.

Der mit Bescheid Reg.Nr.2648 zu Gunsten des Herrn
Alfred Cotton festgestellte Betrag wird bald -
möglich auf Ihr Ausländer-Anderkonto bei der
Deutschen Bank AG in Hamburg überwiesen werden.
Für den 1t. Bescheid Reg.Nr. 2647 auszahlenden
Betrag erbitte ich Aufgabe eines gemeinsamen
Kontos.

Im Auftrag

(Dr. Grassmann)
Regierungsrat

2.) BV 11 m.d.B., 3 Bescheide
zu siegeln

3.) Absendung

4.) ZdA.BA.

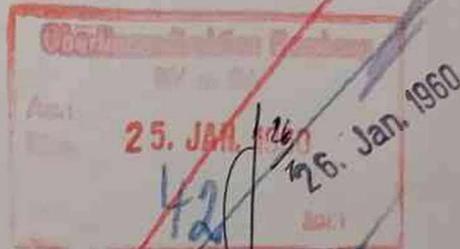
Dr. M. SAMSON
HANS SEIDL
H. H. MICHELSEN
RECHTSANWÄLTE

Bankkonto: Deutsche Bank AG., Hamburg
Postcheckkonto: Hamburg 41 71
(beide unter Dr. M. Samson & Seidl)

HAMBURG 1,
Mönckebergstr. 13
Fernruf 32 71 87
33 44 79

den 23. Januar 1960
S./Wi.

An die
Oberfinanzdirektion Hamburg
Hamburg 13
Harvestehuderweg 14



- O 5608 - B 21/GR 402 - BV 42/421 -
- Reg.Nr. 2647 -

In den Rückerstattungssachen

Benjamin Landau und Salomon Baumwollspinner Nachlaß

bitte ich in Beantwortung des Schreibens vom 22.
Januar 1960, den Betrag auf mein

Anderkonto Seidl & Michelsen
bei der Deutschen Bank AG. in Hamburg

zu überweisen.

Bei Einreichung der Fragebogen war übersehen worden,
daß die Zahlung auf ein gemeinschaftliches Konto zu
erfolgen hat. Ich bin ohnehin im Besitze einer Inkasso-
vollmacht und kann diese vorlegen. Ich habe auch mehr-
fach Zahlungen für die Antragsteller auf meinem Konto
entgegengenommen.

Zur Vorsorge möchte ich bemerken, daß nach der
zwischenzeitlichen Lockerung der Devisenvorschriften,
Ausländer-Anderkonten nicht mehr geführt zu werden
brauchen.

Der Rechtsanwalt :

(Seidl)

Entwurf

Hül

Ausg. BV Verw.

Oberfinanzdirektion Hamburg

- O 5608 - B 21/Gr. 402 BV 42/421

Ausfertigung für 0804-350

6004

Nr.

Reg. Nr. 2647

Vermögensbuchhaltung
Werteverwaltung

1. Anordnungsbeurkundung:

Auf Grund des von der Oberfinanzdirektion Hamburg am 21. Januar 1960 erteilten Bescheides steht den in diesem Bescheid genannten Berechtigten ein Rückerstattungsanspruch in Höhe von DM 3.867,- zu. Dieser Betrag ist auszuführen.

Anzahlungsanordnung für die Amtskasse für Bundesvermögen

Verb. Stelle: Kap. 0804 Tit. 350 Rj. 19 50

Auszahlen sind 3.867,- DM

(i. W.: Dreitausendachthundertsechundsechzig DM)

an:

s. umseitig

Kto.:

Buchungsanweisung für die Vermögensrechnung (§ 65 VBRO)

Kj.

Buchungsstelle

Vermögensgr. 6313/09

Kto. Nr.

in das Vermögenssachbuch (Vermögenskartei) eingetragen.

Lfd. Nr.

Datum

Der Vermögensbuchhalter der Amtskasse für Bundesvermögen wird angewiesen, im Vermögenssachbuch Abschnitt für in RM festgestellte Rückerstattungsansprüche unter nebenstehender Buchungsstelle

DM

(i. W.: DM)

als Abgang ohne haushaltsmäßige Zahlung zu buchen.

(Unterschrift)

Auslieferungsanordnung.

Wertekontobuch C

Wertekontobuch C

Wertekontobuch C

Die Amtskasse für Bundesvermögen wird angewiesen, den mit Annahmeanordnung

v. / über DM (i. W.: in Verwahrung genommenen Darlehensvertrag

v. / über DM (i. W.: DM)

Darlehensnehmer:

an BV

herauszugeben.

erhalten:

(Namen und Amtsbezeichnung)

Hamburg, den

Sachlich richtig und festgestellt

(Rehberg) R. J.

(Amtsbezeichnung)

9. FEB. 1960

Hamburg, den 8. Februar 1960

(Dr. Grassmann)
Regierungsrat

21.04.1962
372 d d

Empfänger:

- 1) Frau Cäcilie Eichengreen geb. Landau,
195 Amherst Ave., Berkeley 8, Californien, ✓
- 2) Herr Alfred Cotton,
902 Jones Avenue, Pinole, Californien/USA, ✓

Ausländer-Kontokonto der Rechtsanwälte Seidl und Michelsen,
Hamburg, bei der Deutschen Bank A.G. in Hamburg, ✓

BR. 22 R
59
BA.

Im Auftrag

(Dr. Grassmann)
Regierungsrat

DM

Wetkontobuch
Wetkontobuch
Wetkontobuch

in Verbindung mit dem...

DM (W.)
DM (W.)
DM (W.)
DM (W.)

über
über
über
über

Finanzdirektion Hamburg
 B 21 - BV 42/421
 Reg. Nr. 2548

Entwurf
 Hül
 Ausg. BV Verw.
 Nr. 6004
 Ausfertigung für 0804 350
 Vermögensbuchhaltung
 Werteverwaltung

Anordnungsbefreiung: Auf Grund des von der Oberfinanzdirektion Hamburg am 21. Januar 1960 erteilten Bescheides steht dem Berechtigten, Herrn Alfred Cotton, ein Rückerstattungsanspruch in Höhe von DM 6.815,-- zu. Dieser Betrag ist auszuzahlen.

Auszahlungsanordnung für die Amtskasse für Bundesvermögen

Verb. Stelle: Kap. 0804 Tit. 350 Rj. 19 50

Auszuzahlen sind 6.815,-- DM

(i. W.: Sechstausendachthundertundsechzehn DM)

Herrn Alfred Cotton,

902/Jones Avenue, Pinole, Californien/USA,

Ausländer-Kontokonto der Rechtsanwälte Seidl, Michelsen, Hamburg, Kto. bei der Deutschen Bank A.G. in Hamburg.

Buchungsanweisung für die Vermögensrechnung (§ 65 VBRO)

Rj.
 Buchungsside
 Vermögenr 4315/09
 Kto. Nr.
 in das Vermögenssachbuch (Vermögenskartei) einzutragen.
 Lfd. Nr.
 Datum

Der Vermögensbuchhalter der Amtskasse für Bundesvermögen wird angewiesen, im Vermögenssachbuch Abschnitt für in RM festgestellte Rückerstattungsansprüche unter nebenstehender Buchungsstelle

DM

(i. W.: DM)

als Abgang ohne haushaltsmäßige Zahlung zu buchen.

(Unterschrift)

Auslieferungsanordnung.

Wertkontobuch C
 Wertkontobuch C
 Wertkontobuch C

Die Amtskasse für Bundesvermögen wird angewiesen, den mit Annahmeanordnung in Verwahrung genommenen Darlehensvertrag

v.	über	DM (i. W.)	DM)
v.	über	DM (i. W.)	DM)
v.	über	DM (i. W.)	DM)
v.	über	DM (i. W.)	DM)

Darlehensvertrag: herauszugeben.
 an BV (Namen und Amtsbezeichnung)

Sachlich richtig und festgestellt:

19. FEB. 1960
 AKM

Hamburg, den 8. Februar 1960

(R) (G) R. J.

I. V. I. A

(Dr. Grassmann)
 Regierungsrat

Handwritten notes and signatures at the bottom left, including "15/2" and "Dr. A.A."

